



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TSV Dresden e.V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR561 eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger der am 1. April 1971 gegründeten BSG Robotron Dresden.

Der Verein erkennt die Satzungsbedingungen und Ordnungen des Stadtsportbundes Dresden e.V. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art binden. Mittel die dem Verein zufließen (Beiträge, Einnahmen, Spenden, Stiftungen, Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel aus den Vereinsbeiträgen der Mitglieder sind vorzugsweise für die Schaffung von Voraussetzungen zum Sporttreiben und zur Durchführung des Sportbetriebes in den Abteilungen einzusetzen. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden.

Ordnungen und Richtlinien des Vereins sind keine Bestandteile der Satzung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaften. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung , Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten, sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbandes, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnung und Richtlinien verstoßen hat, wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhafter Handlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereins- bzw. Abteilungsmitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen das Vermögen des Vereins oder eines unsportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessener Schadensersatz
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von vier Wochen.

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Die Vereinsmitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und der einmaligen Aufnahmegebühr, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat. In den Abteilungen können Zusatzbeiträge eigenständig durch die Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und Anschrift umgehend mitzuteilen.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsmitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) von der Vereinsmitgliederversammlung gewählte Ausschüsse

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich aus den genannten Vorstandsmitgliedern sowie den Leitern der einzelnen Abteilungen zusammen.

Der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsmitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Vereinsmitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, der Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins oder durch schriftliche Einladung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrecht verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
- Satzungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen und vorzulegen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden von den Mitgliederversammlungen des Turn- und Sportvereins Dresden e.V. am 26.Juli 1990 beschlossen und am 08.April 1992 und am 09.Mai 2017 geändert und ergänzt worden.

Vorsitzender
TSV Dresden e.V.